

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 45/08 B

L 6 SB 90/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 SB 574/04 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung, Außenstelle Landau,
Reiterstraße 16, 76829 Landau,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Juli 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gestützte Beschwerde ist unzulässig (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 177 und 179 mwN*). Daran mangelt es hier.
- 2 Der Kläger, der mit seiner Anfechtungsklage gegen den Bescheid des Beklagten über die Herabsetzung des Grades der Behinderung (GdB) von 90 auf 50 nur insoweit Erfolg gehabt hat, als der GdB auf weniger als 60 festgestellt worden ist, wirft als von grundsätzlicher Bedeutung die Rechtsfrage auf, ob die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit eine geeignete gesetzliche Grundlage sind, um die Rechtsposition der Schwerbehinderteneigenschaft mit den entsprechenden besonderen Rechten (...) zu entziehen. Er trägt vor, dass nach der Entscheidung des BSG vom 18.9.2003 - B 9 SB 3/02 R - ein förmliches Verfahren zur Verrechtlichung der Anhaltspunkte bis heute nicht eingeleitet worden sei, und meint, dass die Herabsetzung des GdB im Einzelfall nicht mehr auf die Anhaltspunkte gestützt werden dürfe. Zwar hat der Kläger durchaus eine abstrakte Rechtsfrage formuliert, es jedoch entgegen seiner Darlegungspflicht versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit hinreichend darzulegen. Insbesondere ist er nicht darauf eingegangen, inwiefern sich das BSG in der Zeit nach der zitierten Entscheidung vom 18.9.2003 erneut mit der Frage der Anwendbarkeit der Anhaltspunkte befasst hat. Insoweit hätte er zB das Urteil vom 24.4.2008 (- B 9/9a SB 10/06 R - zur Veröffentlichung in *SozR 4 vorgesehen*) erörtern müssen. Im Übrigen übersieht der Kläger, dass das BSG schon im Urteil vom 18.9.2003 auch auf das Fehlen eines geeigneten anderen Beurteilungssystems abgestellt hat, so dass danach der Zeitablauf allein nicht ohne weiteres zu einer Unanwendbarkeit der Anhaltspunkte führt. Folglich bedarf es besonderer Gründe für eine erneute Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage.
- 3 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

